

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen für Prepaid-Verträge mit Verbrauchern

("AGB – Prepaid")

der **T-Mobile Austria GmbH** Rennweg 97–99 1030 Wien

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie Vertragsverlängerungen ab 14. August 2025.





Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Rechtsgrundlagen – wie ist der Vertrag geregelt?	3
3.	Vertragsabschluss und Vertragsdauer – wie lange dauert das Vertragsverhältnis?	3
3.1.	Vertragsabschluss im Fernabsatz	3
4.	Registrierung	3
5.	Aufladung Guthaben, Zahlungsbedingungen	3
6.	Vertragsbeendigung und Restguthaben	4
7.	Außerordentliche Kündigung	4
8.	Abschlagszahlung	5
9.	Einschränkung der Dienste	5
10.	Eintragung in Nutzerverzeichnisse	5
11.	Zahlungsverzug	5
12.	Leistungsbeschreibung und Dienstequalität	5
13.	Qualitätssicherung	6
14.	Sicherheit und Integrität bei T-Mobile	6
15.	Verfügbarkeit und Entstörung	7
16.	Rufnummernportierung – wie funktioniert die Mitnahme der Rufnummer?	7
17.	Klax. Sozial-Tarif	7
18.	Notdienste	7
19.	Rufnummernunterdrückung	7
20.	Rund ums Roaming	7
21.	Schutz- und Sorgfaltsmaßnahmen des Kunden	7
22.	Eigentumsverhältnisse	8
23.	Immaterialgüterrechte	8
24.	Einzelentgeltnachweis und Guthabenauszug	8
25.	Einrichtung zur Kostenkontrolle	8
26.	Einspruch gegen verrechnete Beträge	8
27.	Vertrags- und Datenänderungen	8
28.	Verträge mit Dritten – Zusatzdienste	8
29.	Wofür haftet T-Mobile?	9
30.	Haftung und Pflichten des Kunden	9
31.	Streitbeilegung	10
32.	Datenschutz ist T-Mobile wichtig	. 10
33.	Magenta bekennt sich klar gegen Hass im Netz	10
34.	Wohin wende ich mich mit Fragen?	10
35.	Schlussbestimmungen	10





1. Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf den folgenden Seiten die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln sind wesentliche Ziele von T-Mobile. Regelmäßig berichtet T-Mobile in einem Nachhaltigkeitsbericht über Leistungen und Erfolge bei der Erreichung von Zielen. Umweltorientiertes Handeln und die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung als Telekommunikationsunternehmen genießen bei T-Mobile oberste Priorität. T-Mobile hat daher einen eigenen T-Mobile Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds geschaffen, mit dem staatliche und private Projekte im Umweltbereich unterstützt werden. Auf der Homepage unter magenta.at kann der Kunde mehr über den T-Mobile Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds sowie über die von T-Mobile geförderten Projekte erfahren. Im Sinne verantwortlichen unternehmerischen Handelns

bekennt sich T-Mobile in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu einer größtmöglichen Transparenz der Dienste und Angebote.
Der Schutz der Daten des Kunden wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter magenta/agb.

2. Rechtsgrundlagen - wie ist der Vertrag geregelt?

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle von der T-Mobile Austria GmbH ("T-Mobile"), Rennweg 97–99, 1030 Wien, FN 171112k, gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Prepaid-Verträgen ("Wertkarten") der Marke Magenta. Neben diesen AGB sind folgende Bestimmungen Grundlage des Vertrags ("Vertragsgrundlagen") zwischen dem Kunden und T-Mobile:

- a. die Allgemeinen Entgeltbestimmungen für Prepaid-Verträge ("AEB"),
- die zwischen dem Kunden und T-Mobile vereinbarten Besonderen Bestimmungen und Entgeltbestimmungen des Basstarifs und gegebenenfalls Tarifpakets ("EB"),
- c. allfällige Einzelvereinbarungen sowie
- d. besondere Nutzungsbedingungen von Zusatzpaketen.

Wenn der Kunde eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen. Mitarbeiter und Vertreter von T-Mobile haben keine Vollmacht, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen oder abweichende Bedingungen des Kunden zu akzeptieren. Für Verbraucher gilt diese Einschränkung nur, wenn T-Mobile auf dem Anmeldeformular darauf hingewiesen hat und dem Verbraucher die Einschränkung bewusst war.

Der Kunde kann die Vertragsgrundlagen jederzeit im Internet unter <u>magenta.at/agb</u> sie schriftlich oder telefonisch bei T-Mobile anfordern oder über die Vertriebspartner bzw. Shops von T-Mobile beziehen.

Vertragsabschluss und Vertragsdauer – wie lange dauert das Vertragsverhältnis?

Der Prepaid-Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und kommt durch Aktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profils zwischen dem Kunden und T-Mobile zustande. Die Aktivierung erfolgt durch die erstmalige Nutzung des Kunden (Tätigen eines Anrufs, Absenden einer SMS oder Nutzung der Datendienste). Die Aktivierung kann auch vom Kunden bereits im Rahmen der gesetzlichen Prepaid-Registrierung durch einen Mitarbeiter von T-Mobile in Auftrag gegeben werden. Vor der Aktivierung muss eine Guthabenaufladung erfolgen.

Sollte der Kunde innerhalb von 12 Monaten seit der erstmaligen Aktivierung bzw. dem letzten Ladevorgang keine Guthabenaufladung vornehmen, endet der Vertrag zwischen dem Kunden und T-Mobile automatisch, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Durch Aufladen mittels zuvor erworbenen Guthabens (Ladebon) kann vom Kunden das Vertragsverhältnis verlängert werden. Bei einer solchen Vertragsverlängerung kann T-Mobile mit dem Kunden die zu diesem Zeitpunkt geltenden AGB als neue Vertragsgrundlage vereinbaren. Ein bei Verlängerung gegebenenfalls bereits vorhandenes Guthaben bleibt bis zum Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer weiterhin nutzbar.

3.1. Vertragsabschluss im Fernabsatz

Vertragsabschlüsse, bei denen ausschließlich Fernkommunikationsmittel ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von T-Mobile und dem Kunden verwendet werden (z.B. über den Online-Shop oder die Serviceline), gilt Folgendes: Alle dargestellten Produkte (z.B. Dienste oder Tarife) stellen eine Einladung zur Angebotsstellung durch den Kunden dar. Sie sind daher freibleibend, unverbindlich und nur erhältlich, solange der Vorrat reicht oder soweit die Herstellung des Dienstes bzw. Produktes beim Kunden möglich ist. Mit Abschluss des Bestellvorgangs (z.B. Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig bestellen") unterbreitet der Kunde gegenüber T-Mobile ein verbindliches Angebot. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn T-Mobile das Angebot des Kunden annimmt. Die bloße Bestätigung des Einlangens der Bestellung durch T-Mobile bewirkt keine Annahme und dient ausschließlich der Information des Kunden. T-Mobile ist nicht verpflichtet, einlangende Bestellungen bzw. Angebote des Kunden anzunehmen. Lehnt T-Mobile die Bestellung bzw. das Angebot des Kunden ab, wird T-Mobile den Kunden darüber verständigen. Im Übrigen und insbesondere in Bezug auf die Dauer des Vertragsverhältnisses gilt Punkt 3 der AGB sinngemäß.

Von Verträgen, die im Rahmen des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von T-Mobile geschlossen wurden, kann ein Verbraucher iSd. KSchG entsprechend den gesetzlichen Regelungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hierzu kann das Muster-Widerrufsformular von T-Mobile, aufrufbar unter magenta.at/agb, verwendet werden.

4. Registrierung

Zur Registrierung hat der Kunde seine Daten, deren Richtigkeit er T-Mobile zusichert, online unter <u>magenta.at</u> oder im Shop bekanntzugeben. Seit 1.1.2019 gilt in Österreich eine gesetzliche Registrierungspflicht (§ 166 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2021) für alle SIM-Karten.

5. Aufladung Guthaben, Zahlungsbedingungen

Die Nutzung der Dienstleistungen von T-Mobile im Zusammenhang mit einem Prepaid-Vertrag ist dem Kunden nur möglich, solange sein Guthabenkonto ausreichendes Guthaben aufweist.

Vom Guthabenkonto des Kunden werden mit Leistungserbringung neben den besonderen Entgelten nach Maßgabe des vom Kunden gewählten Basistarifs und gebuchten Zusatz— bzw. Tarifpakets (geregelt in den EB) auch die gegebenenfalls anfallenden Entgelte gemäß den AEB abgezogen. Diese sind jeweils unter magenta.at/agb aufrufbar.

Der Kunde kann sein Guthabenkonto durch Einmalaufladung erhöhen und sich dabei folgender Zahlungsarten bedienen:

- a. EPS-Überweisung,
- b. Maestro-Karte am Bankomaten,
- c. einer von T-Mobile akzeptierten Kreditkarte,
- d. Einlösung eines an einer Verkaufsstelle erworbenen Ladebons.





Registrierte Kunden, die auch einen von T-Mobile akzeptierten Ausweis inklusive Ausweisdaten bekanntgeben, können bei ausreichender Bonität und Hinterlegung einer Bankverbindung im SEPA-Raum oder einer Kreditkarte ein weiteres Zahlungsservice in Anspruch nehmen – der Kunde kann dabei aus folgenden Varianten wählen:

- a. Automatische Aufladung um einen vom Kunden festgelegten Betrag, wenn das Guthaben unter einen bestimmten Betrag fällt. Der Kunde kann dabei zwischen den von T-Mobile definierten Beträgen wählen.
- b. Aufladung eines vom Kunden vorab festgelegten Betrags für die jeweils in dem gewählten Basistarif oder Zusatzpaket und Tarifpaket geregelte Abrechnungsperiode. automatische Aufladung kann auch von der geregelten Abrechnungsperiode abweichen. Stichtag ist die erstmalige/neuerliche Einrichtung des Zahlungsservices Hinterlegung einer neuen/geänderten Zahlungsart. Der Kunde kann dabei selbst einen Betrag bis zu dem von T-Mobile definierten Maximalbetrag festlegen.

Kunden, die eine Bankverbindung hinterlegen, müssen die erste Zahlung von dieser Bankverbindung per EPS-Überweisung vornehmen, wodurch die Kontodaten überprüft und das hinterlegte Konto bei erfolgreicher Überweisung für das Zahlungsservice freigegeben wird.

Für die Aufladung stehen dem Kunden vordefinierte Beträge zur Verfügung, wobei bei Hinterlegung einer Bankverbindung in einem Zeitraum von 10 Tagen nicht mehr als € 50,00 und in einem Zeitraum von 30 Tagen nicht mehr als € 100,00 aufgeladen werden können, im Falle der Hinterlegung einer Kreditkarte gilt ein Maximum von € 370,00.

Die Aufladung des Guthabenkontos ist nur bis zu einem Guthabenstand von maximal € 370,00 möglich.

Hat der Kunde ein Zahlungsservice gewählt und kann der fällige Betrag aus Gründen, die nicht von T-Mobile schuldhaft zu vertreten sind, aus diesem Zahlungsservice nicht abgebucht werden, dann sperrt T-Mobile die Möglichkeit, dieses Zahlungsservice zu verwenden. Erst nachdem alle offenen Entgelte bezahlt wurden, wird die Möglichkeit, das entsprechende Zahlungsservice zu verwenden, von T-Mobile wieder freigeschaltet.

T-Mobile kann fällige Forderungen aus dem Prepaid-Vertrag gegen den Kunden mit zeitlich späteren Guthabenaufladungen des Kunden aufrechnen. Für den Fall, dass der Kunde innerhalb von 3 Monaten keine weiteren Guthabenaufladungen durchführt, ist T-Mobile berechtigt, den fälligen Betrag mittels gesonderter Rechnung einzufordern.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der von ihm hinterlegten Bankverbindung oder Kreditkarte unverzüglich T-Mobile durch Bearbeitung seiner Daten online über "Mein Magenta" (aufrufbar unter mein.magenta.at), schriftlich oder im Shop bekanntzugeben. T-Mobile ist während der Laufzeit des Prepaid-Vertrags jederzeit berechtigt, die Angaben des Kunden, seine Identität und seine Bonität zu prüfen, indem T-Mobile z.B. Auskünfte von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (z.B. Kreditschutzverband, CRIF GmbH) einholt. T-Mobile wird eine Bonitätsprüfung insbesondere vornehmen, wenn sich der Kunde für das Zahlungsservice entscheidet.

6. Vertragsbeendigung und Restguthaben

Eine Beendigung des Prepaid-Vertrags tritt ein durch:

- Deaktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profils.
- b. Tod des Kunden,
- c. außerordentliche Kündigung.

Die SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil wird deaktiviert, wenn der Kunde nicht innerhalb von 12 Monaten zumindest eine Aufladung seines Guthabens durchführt. T-Mobile wird den Kunden unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor Deaktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profils per SMS darüber informieren, dass es nach 12-monatiger Inaktivität zur Deaktivierung des Anschlusses kommt.

T-Mobile zahlt ein restliches Gesprächsguthaben, welches sich auf einer deaktivierten SIM-Karte bzw. auf einem deaktivierten eSIM-Profil befindet, auf eine vom Kunden benannte Bankverbindung im SEPA-Raum mittels Überweisung aus. Ein Guthaben, das der Kunde aufgrund eines Angebots von T-Mobile hat z.B. ein Gesprächsbonus), wird nicht ausbezahlt. Zuerst wird immer das ältere Guthaben aufgebraucht. Für die Auszahlung des Guthabens verrechnet T-Mobile ein Entgelt gemäß den AEB, aufrufbar unter magenta.at/agb. Der Kunde hat 6 Monate nach Deaktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profils Zeit, die Rückforderung von restlichem Gesprächsguthaben geltend zu machen. Danach verfällt das Guthaben unwiderruflich. Der Kunde wird kurz vor oder bei Deaktivierung seines Anschlusses auf die Möglichkeit der Rückforderung und den drohenden Verfall per SMS hingewiesen.

Der Rechtsnachfolger eines registrierten Kunden hat den Tod des Kunden T-Mobile binnen angemessener Frist anzuzeigen. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Kunden bis zur Bekanntgabe des Todes an T-Mobile angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen der Nachlass und die Erben.

Für den Fall, dass der Rechtsnachfolger eines registrierten Kunden wünscht, in den Prepaid-Vertrag des verstorbenen Kunden einzutreten, so hat er dies T-Mobile mit der Anzeige des Todes des Kunden bekanntzugeben.

7. Außerordentliche Kündigung

Aus wichtigem Grund können beide Vertragsparteien den Prepaid-Vertrag jederzeit fristlos kündigen (außerordentliche Kündigung), sofern nicht in der Folge zu den einzelnen Unterpunkten besondere Kündigungsfristen und/oder Kündigungstermine angeführt sind. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Unternehmenskunden müssen zur Vertretung nach außen Berechtigte die Kündigung firmenmäßig unterschreiben, damit die Kündigung wirksam wird. In diesem Fall kann T-Mobile einen Nachweis der Vertretungsbefugnis des Handelnden verlangen.

Der Kunde kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

- T-Mobile ihre Leistungen in einem wesentlichen Punkt über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen, trotz nachweislicher Aufforderung durch den Kunden, nicht wie vereinbart erbringt.
- b. T-Mobile die AGB, AEB und/oder EB nicht ausschließlich begünstigend ändert oder
- sonstige wichtige Gründe vorliegen, die eine Aufrechterhaltung des Prepaid-Vertrags unzumutbar machen.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch T-Mobile liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Kunde gegenüber T-Mobile (insbesondere bei der Registrierung) unrichtige Angaben gemacht hat,
- b. der Kunde wesentlichen Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt





- der Kunde nicht (mehr) geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
- der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Androhung der Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen in Verzug gerät,
- e. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde von T-Mobile erbrachte Dienstleistungen in betrügerischer Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet,
- f. der Kunde die von T-Mobile erbrachten Dienstleistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen (z.B. Spammen, Hasspostings (§ 107c StGB), Hacken, Stalking, unzulässige Werbeanrufe etc.) verwendet,
- g. der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin das Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet,
- h. der Kunde, der eine juristische Person ist, sich in Liquidation befindet. § 25a IO bleibt hiervon unberührt.

7.1 Was gilt bei Umzug des Kunden?

Beinhaltet der Vertrag zwischen T-Mobile und dem Kunden zumindest einen Internetzugangsdienst, hat der Kunde im Falle eines Wohnsitzwechsels das Recht, am neuen Wohnsitz die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu verlangen, soweit diese dort von T-Mobile angeboten wird. T-Mobile ist in diesem Fall dazu berechtigt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand ein angemessenes Entgelt laut produktspezifischer EB zu verrechnen, welches jedoch in keinem Fall höher sein darf als für die Aktivierung einer Neuanmeldung. Falls die Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten wird, ist dieser zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wobei T-Mobile für ein vom Kunden allfällig einbehaltenes Endgerät eine Abschlagszahlung gemäß Punkt 8 der AGB verrechnen darf. T-Mobile ist iedenfalls dazu berechtigt, valide Nachweise (z.B. Meldezettel) zur Belegung des Wohnsitzwechsels des Kunden zu verlangen.

7.2 Was gilt bei mehreren Verträgen (Bündellogik)?

Ein Bündel besteht aus zumindest einem Internetzugangsdienst oder nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst und zusätzlich weiterer Dienste oder Endeinrichtungen von T-Mobile (§ 136 Abs 1 TKG 2021). Ist der Kunde nach Punkt 7.a der AGB wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen bzw. des Leistungsumfangs durch T-Mobile zur außerordentlichen Kündigung einzelner Dienste und Bestandteile eines Bündels berechtigt, erstreckt sich das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden auf alle Dienste und Bestandteile des Bündels.

8. Abschlagszahlung

Im Falle, dass der Kunde vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer berechtigt ist den Vertrag nach den in Punkt 7 der AGB beschriebenen außerordentliche Gründen zu kündigen und der Kunde sich entscheidet ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten, kann T-Mobile eine Abschlagszahlung verrechnen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich nach der in § 135 Abs 13 TKG 2021 beschriebenen Berechnungsformel und wird dem Kunden auf seinem Vertrag tabellarisch dargestellt.

T-Mobile behält sich ausdrücklich vor, hinsichtlich vom Kunden zurückgegebenen Endgeräten, die grobe Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung aufweisen, eine Entschädigungszahlung des Kunden in Höhe der vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung zu verlangen. Davon nicht umfasst sind jedenfalls gewöhnliche Abnützungserscheinungen.

9. Einschränkung der Dienste

T-Mobile ist in den voranstehenden Fällen berechtigt, anstatt eine außerordentliche Kündigung gegenüber dem Kunden auszusprechen, das gesamte Dienstangebot oder einzelne Dienste zu sperren. T-Mobile gibt dem Kunden auf Anfrage Auskunft über den Grund der Sperre.

Die Aufhebung der Sperre kann nach Wegfall des Sperrgrundes auf Antrag des Kunden erfolgen. Wenn die Vollsperre wegen Zahlungsverzug erfolgt ist, so hat der Kunde für die Aufhebung dieser Sperre ein Entgelt gemäß den AEB, aufrufbar unter magenta.at/agb, zu entrichten. T-Mobile behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten, vom Kunden verschuldeten Vollsperre den entstandenen Aufwand bzw. Schaden vom Kunden zu fordern.

Der Kunde ist bei einer durch ihn verschuldeten Sperre verpflichtet, die laufenden Entgelte zu bezahlen. Diese umfassen etwa laufende Grundgebühren.

10. Eintragung in Nutzerverzeichnisse

Kunden haben das Recht, sich in allgemein zugängliche Nutzerverzeichnisse eintragen zu lassen, ihren Eintrag zu prüfen, zu korrigieren und wieder löschen zu lassen. Registrierte Kunden können sich entscheiden, ob sie mit folgenden Daten in das öffentliche Nutzerverzeichnisse aufgenommen werden möchten:

- a. Familienname,
- b. Vorname,
- c. akademischer Grad,
- d. Adresse,
- e. Nutzernummer,
- f. auf Wunsch: Berufsbezeichnung.

Die Eintragung in das öffentliche Nutzerverzeichnis sowie die Korrektur und Löschung des Eintrags sind für Kunden kostenlos. Teilt der Kunde seinen Wunsch auf Aufnahme in das öffentliche Nutzerverzeichnis nicht mit, so unterbleibt die Eintragung.

11. Zahlungsverzug

Es gelten im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des Kunden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 %. Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB) als vereinbart.

Die Aufrechnung gegen die Forderungen von T-Mobile mit Gegenforderungen ist lediglich erlaubt, im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über T-Mobile, wenn die Forderung von T-Mobile anerkannt wurde, gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht. Unternehmer können nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen jene Ansprüche, die T-Mobile gegen den Unternehmer hat, aufrechnen.

Für den Fall, dass im Zuge eines Rechnungseinspruchs ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Nutzers ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird, unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung, der Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden verrechnet.

12. Leistungsbeschreibung und Dienstequalität

Hauptmerkmale und Leistungsumfang des zwischen dem Kunden und T-Mobile abgeschlossenen Prepaid-Vertrags ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und





Dienste sind den produktspezifischen EB zu entnehmen und können bei T-Mobile angefragt werden.

Freieinheiten, die gegebenenfalls in vom Kunden gewählten Basistarifen/Tarifpaketen/Zusatzpaketen inkludiert sind, können nur innerhalb der paketabhängigen Nutzungszeit verbraucht werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit verfallen die Freieinheiten, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Wertersatz hat.

Die Qualität der von T-Mobile zu erbringenden Dienstleistungen ist in den jeweiligen EB, aufrufbar unter magenta.at/agb, ersichtlich. Dort finden sich auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten. Sofern keine speziellen Dienstqualitätsparameter in den EB vereinbart werden, bietet T-Mobile kein Mindestniveau der Dienstqualität an. Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstequalität sieht T-Mobile Entschädigungen und Erstattungen vor.

Die Qualität der Leistungen kann weiters abhängen:

- vom Endgeräte-Typ des Kunden (insbesondere bei aus nichteuropäischen Ländern importierten Endgeräten kann T-Mobile nicht gewährleisten, dass ihre Dienste funktionieren).
- b. vom Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- von der Netzwerklast,
- vom gewählten Basistarif bzw. der gewählten Tarifpakete/Zusatzpakete,
- e. von den Funkfeld-Bedingungen.

Die Übertragungsqualität und Erreichbarkeit können beeinträchtigt werden durch:

- a. geografische (z.B. Berge, Täler),
- b. atmosphärische (z.B. Wolken, Schneefall),
- c. räumliche Verhältnisse (z.B. Gebäude, Mauern).

Durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) sowie notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Arbeiten zur Verbesserung des Netzes, zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Auflagen) kann es zu vorübergehenden Störungen und Unterbrechungen der Leistungen von T-Mobile kommen. T-Mobile ist jedenfalls bemüht, solche Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhafte Verzögerung in angemessener Frist zu beheben. Im Falle einer vorübergehenden, starken Verkehrsauslastung im Netz von T-Mobile oder Teilen davon, stellen standardisierte Funktionen und ein durchgängig dafür abgestimmtes Ende-zu-Ende-Design des Netzwerks eine weiterhin effiziente und faire Nutzung der vorhandenen Netzressourcen durch alle Teilnehmer in der betroffenen Region sicher. Zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität können einzelne Verkehrskategorien (Services: z.B. Sprachtelefonie oder Produkte: z.B. Mobile/Stationär) priorisiert werden. Diese Maßnahmen erfolgen stets aufgrund technischer Gegebenheiten und nicht aufgrund kommerzieller Erwägungen und dauern nur solange die außergewöhnliche Verkehrsauslastung andauert. Davon ausgenommen sind Verkehrsmanagementmaßnahmen um die Integrität und Sicherheit des Netzes, beispielsweise zur Reaktion auf oder zur Vorbeugung gegen Cyberangriffe oder DDoS-Angriffen. 711 schützen. Verkehrsmanagementmaßnahmen kann sich die Leistung des Internetzugangs in verschiedenen Verkehrskategorien für die außergewöhnlichen Verkehrsauslastung der verschlechtern. Weitere Informationen hierzu sowie zu Mindestinhalten nach Art 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 Auswirkungen von Geschwindigkeits-Volumenbeschränkungen finden sich in den produktspezifischen EB, abrufbar unter magenta.at/agb.

13. Qualitätssicherung

T-Mobile arbeitet ständig daran, die Qualität von Sprach- und Datenverbindungen weiter zu verbessern und die Mobilfunkversorgung weiter zu verdichten. Dies kann auch dadurch geschehen, dass T-Mobile sich der Möglichkeit bedient, die Mobilfunknetze Dritter mit zu nutzen (National Roaming [NR]), was dazu führen kann, dass einzelne gewohnte technische Services und Features (z.B. VPN-Funktionen, Netzansagen etc.) nicht unterstützt werden. Hat T-Mobile mit dem Kunden besondere technische Services oder Features vereinbart, so kann T-Mobile deren Funktion nur innerhalb ihres eigenen Netzes gewährleisten.

Zum Zweck der Qualitätssicherung der Sprach- und Datendienste sowie zur Netzwerkplanung führt T-Mobile in ihrem Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzt T-Mobile zur Kapazitätsplanung sowie zur Erhöhung der Ausfallssicherheit, Stabilität und Qualität ihres Netzes und der darauf basierenden Dienste.

T-Mobile verwendet sowohl aktive (mobile & stationäre) als auch passive Monitoring-Systeme, die im Wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen. Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet. Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät oder ein automatisiertes Endgerät (Mobiltelefon, Daten-Stick) stationär oder mobil im Netz simuliert.

Die dabei aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen:

- a. die Rate der Verbindungen, die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate),
- die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate),
- c. die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten),
- d. die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück),
- e. Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarme, Einbruchsalarme).

Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, bilden jedoch die Grundlage für Fehlererkennung und Optimierungsarbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet. Die Überwachung der Systeme von T-Mobile erfolgt ständig.

Verbesserungen der Netz- oder Dienstperformance teilt T-Mobile dem Kunden auf Anfrage bei der Serviceline mit. Allgemeine Informationen zur Qualität der Dienstleistungen von T-Mobile sind unter <u>magenta.at/netz</u> zu finden.

14. Sicherheit und Integrität bei T-Mobile

T-Mobile ergreift - unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und des gesetzlich normierten Kommunikationsgeheimnisses (§ 161 TKG) - geeignete Maßnahmen, um auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder lücken angemessen reagieren zu können. Geeignete Maßnahmen können unter anderem aber nicht ausschließlich sein:

 a. Technische Maßnahmen, wie z.B. temporäre oder permanente Deaktivierung von Diensten oder Teilen von Diensten, Filterung von potentiellem Schadverkehr und/oder Aktualisierung betroffener Systeme.





- Drganisatorische Maßnahmen, wie z.B. verstärkte Systemüberwachung, erweiterte Informations- und Datenanalysen und/oder Sicherung von Artefakten und Beweisen.
- Rechtliche Maßnahmen, wie z.B. Initiierung der Strafverfolgung.

T-Mobile beobachtet Systeme rund um die Uhr und kann so auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen jederzeit rasch reagieren. Bei unangemessener Reaktion von T-Mobile auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken sieht T-Mobile Entschädigungen und Erstattungen vor.

15. Verfügbarkeit und Entstörung

Der Kunde sollte T-Mobile rasch verständigen, wenn sein Anschluss gestört ist, z.B. die SIM-Karte bzw. die eSIM defekt ist. Erst nach der Meldung kann der Schaden behoben werden.

16. Rufnummernportierung – wie funktioniert die Mitnahme der Rufnummer?

Wenn der Kunde von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu T-Mobile wechselt, kann er seine ursprüngliche Telefonnummer weiterverwenden.

Während dem technischen Portiervorgang ist der Anschluss des Kunden möglicherweise kurzfristig nicht verwendbar. T-Mobile ist jedoch in Zusammenarbeit mit den anderen Mobilfunkbetreibern bemüht, dass der Kunde so schnell wie möglich seinen Anschluss wieder verwenden kann. T-Mobile kann nicht gewährleisten, dass der Kunde nach der Portierung bei T-Mobile dieselben Dienste wie beim vorherigen Mobilfunkbetreiber nutzen kann.

Bei der Portierung überträgt T-Mobile:

- a. die Hauptrufnummer und Mailboxnummer des Kunden und
- auf ausdrücklichen Wunsch: weitere Rufnummern, die mit der Hauptrufnummer des Kunden verbunden sind.

Der Kunde kann seine Telefonnummer weiterverwenden, wenn er von T-Mobile fristgerecht zu einem anderen Mobilfunkanbieter wechselt.

Der Vertrag mit T-Mobile endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Portierung, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall wird dem Kunden von T-Mobile eine andere Rufnummer automatisch zugewiesen. Sollte der Vertrag mit Abschluss der erfolgreichen Portierung enden, werden allfällige Restentgelte mit der letzten Rechnung gesammelt verrechnet. Bei der Portierung verfallen ohne Ausgleichsanspruch alle Ansprüche des Kunden aus allfälligen Bonus-Programmen von T-Mobile.

Davon unbenommen ist die Portierung der Rufnummer des Kunden bis zu einem Monat nach Vertragsbeendigung möglich.

17. Klax. Sozial-Tarif

Sofern T-Mobile einen Sozial-Tarif anbietet, kann der Kunde diesen nur in Anspruch nehmen, wenn er T-Mobile einen entsprechenden Bescheid der GIS Gebühren Info Service GmbH vorlegt. Nähere Informationen dazu können unter magenta.at gefunden werden.

T-Mobile lädt jeden Monat maximal den Höchstbetrag, welcher auf dem entsprechenden Anmeldeformular angegeben ist, auf das Guthabenkonto des Kunden. Eine Guthabenauszahlung (Barablöse) dieser Aufbuchungen ist nicht möglich.

Der Kunde hat T-Mobile zu informieren, sobald er seinen Anspruch auf den Sozial-Tarif von T-Mobile verliert, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der entsprechende Bescheid abläuft bzw. aufgehoben wird.

18. Notdienste

Verbindungen zu allen nationalen Notrufnummern sowie zur europäischen Notrufnummer (Euro-Notruf 112) sind unentgeltlich und jederzeit auch ohne ausreichendes Guthaben möglich.

Bei Nutzung einer Notrufnummer durch den Kunden ist T-Mobile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Betreiber des Notdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden zu nennen.

19. Rufnummernunterdrückung

Die SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil ist grundsätzlich so eingestellt, dass die Rufnummer des Kunden beim angerufenen Nutzer angezeigt wird. Die Rufnummernanzeige kann für abgehende Anrufe vom Kunden selbstständig und entgeltfrei unterdrückt werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Anrufe zu Notrufnummern.

20. Rund ums Roaming

Mit Roaming können Kunden auch in ausländischen Mobilfunknetzen von Partnern von T-Mobile (Roaming-Partner) telefonieren und sonstige Leistungen nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land über einen bestimmten Roaming-Partner zu telefonieren. Kunden sollten in eigenem Interesse beachten, dass es in grenznahen Gebieten zu ungewolltem Roaming kommen kann und dies allenfalls bei ihren Telefoneinstellungen berücksichtigen.

Da T-Mobile die Tarife der Roaming-Partner nicht beeinflussen kann, ist es keine Vertragsänderung, wenn sich deren Tarife ändern. Die Roaming-Tarife auf den Websites von T-Mobile dienen nur zur Information. Wenn T-Mobile mit einem neuen Roaming-Partner zusammenarbeitet, kann sich dadurch die Tarifstruktur ändern, was ebenfalls keine Vertragsänderung darstellt.

T-Mobile behält sich das Recht vor, die Angebote von Roaming-Diensten einzuschränken.

21. Schutz- und Sorgfaltsmaßnahmen des Kunden

Der Kunde hat die SIM-Karte bzw. das mit einer eSIM ausgestatte Endgerät vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen und sorgfältig aufzubewahren. T-Mobile behält sich das Recht vor, die Einstellungen der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profils zu aktualisieren.

Der Kunde darf seinen Anschluss ohne Zustimmung von T-Mobile keinem Dritten ständig oder nachhaltig zur Nutzung überlassen. Sim-Karten werden standardmäßig mit deaktivierter SIM-PIN-Abfrage ausgegeben. Die Benutzung der SIM-Karte ist vom Kunden selbständig durch einen PIN/PUK-Code zu sichern. Die Aktivierung der SIM-PIN-Abfrage kann Geräteeinstellungen und durch Eingabe eines beliebigen PIN-Codes erfolgen. Der Kunde hat den PIN/PUK-Code geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in der Nähe des Endgeräts aufzubewahren. Haben Unberechtigte Zugang zum PIN/PUK-Code erlangt, hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern. Die Benutzung des eSIM-Profils ist vom Kunden durch entsprechende Zugriffsbeschränkungen (z.B. Gerätesperrcode) zu sichern.

Der Kunde trägt alle Nachteile, wenn:

- a. der Kunde oder andere Personen den Anschluss missbrauchen.
- das mit einem eSIM ausgestattete Endgerät verkauft oder weitergegeben wird, ohne, dass das eSIM-Profil vom Endgerät gelöscht wurde. Solange ein aktives eSIM-Profil auf einem Gerät vorhanden ist, wird dieses vom Tarif des ursprünglichen Kunden abgerechnet.





- c. T-Mobile Nachteile entstehen durch eine vom Kunden schuldhaft zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung der SIM-Karte oder des PIN/PUK-Codes und Kundenkennworts.
- d. T-Mobile dadurch Nachteile entstehen, dass der Kunde, sein mit einer eSIM ausgestattetes Endgerät, schuldhaft, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder verwendet hat oder es durch sorgloses Verhalten zu einer unbefugten Benutzung seines sSIM Geräts und/oder seines eSIM-Profiles kommt.

Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl einer SIM-Karte bzw. eines mit einer eSIM ausgestatten Endgerätes unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennworts an T-Mobile zu melden. T-Mobile veranlasst daraufhin die Sperre dieser SIM-Karte bzw. dieses eSIM-Profils. Die Serviceline 0676/2000 (Magenta) steht dem Kunden 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Sofern der Kunde den Verlust bzw. Diebstahl der SIM-Karte bzw. seines mit einer eSIM ausgestatteten Endgerätes oder eine sonstige unberechtigte Drittnutzung (auch hinsichtlich seines eSIM-Profils) schuldhaft zu vertreten hat, haftet er für etwaigen Guthabenverbrauch, der bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profils angefallen ist, und für sonstige Nachteile.

22. Eigentumsverhältnisse

Mitgelieferte Waren gehen, solange nichts anderes bestimmt ist, nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.

23. Immaterialgüterrechte

Magenta und T-Mobile sind geschützte Marken. Sämtliche Immaterialgüterrechte gehören und verbleiben bei T-Mobile bzw. der Deutsche Telekom AG. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht an den Services von T-Mobile.

24. Einzelentgeltnachweis und Guthabenauszug

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, die Zusendung eines Einzelentgeltnachweises anzufordern. T-Mobile stellt T- die Einzelentgeltnachweise alle 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode online über "Mein Magenta" zur Verfügung. Einzelentgeltnachweise können auf Wunsch des Kunden auch unentgeltlich in Papierform übermittelt werden. Der Einzelentgeltnachweis enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Nutzernummer und Entgelt für die einzelnen gelisteten Verbindungen. Gebührenfreie Rufnummern sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus haben Kunden die Möglichkeit, einen Guthabenauszug anzufordern, welcher dem Kunden nach Ablauf der Abrechnungsperiode online über "Mein Magenta" zur Verfügung gestellt wird. Der Guthabenauszug enthält alle Abbuchungsbeträge einer Abrechnungsperiode.

25. Einrichtung zur Kostenkontrolle

T-Mobile stellt dem Kunden zur Kontrolle und Überwachung der Nutzung und Umfänge seiner einzelnen Dienste über die "Mein Magenta" App oder den Bereich "Mein Magenta" auf <u>magenta.at</u> eine Einrichtung im Sinne des TKG 2021 zur Verfügung. Diese beinhaltet auch Informationen über den Nutzungsumfang sowie Freieinheiten der einzelnen Dienste. Um T-Mobile die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu ermöglichen und alle Kunden vor unerwartet hohen Kosten zu schützen ist eine verpflichtende Registrierung und erster Login in "Mein Magenta" unbedingt erforderlich.

26. Einspruch gegen verrechnete Beträge

Bestehen Einwendungen gegen abgerechnete Beträge, kann der Kunde diese innerhalb von 3 Monaten ab Verrechnung des beeinspruchten Betrags schriftlich gegenüber T-Mobile geltend machen. T-Mobile wird bei fristgerechter Einwendung die Begründetheit und Richtigkeit der bestrittenen Verrechnung überprüfen und den Kunden über das Ergebnis der Überprüfung informieren.

Macht der Kunde seine Einwendungen nicht innerhalb der 3-Monatsfrist geltend, verliert er sein Recht auf Geltendmachung von Einwendungen.

Einwendungen, die später erhoben werden, sind unbeachtlich und T-Mobile ist nicht mehr verpflichtet auf Einwände des Kunden zu antworten. Der Kunde hat jedoch weiterhin die Möglichkeit sich an ein Gericht oder die Schlichtungsstelle der RTR zu wenden.

27. Vertrags- und Datenänderungen

T-Mobile ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden unter magenta.at/agb veröffentlicht.

Änderungen der AGB, welche den Kunden ausschließlich begünstigen, werden mit Ablauf des auf ihre Kundmachung folgenden Tages wirksam.

Sind die Änderungen der AGB für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend, so wird T-Mobile diese Änderungen – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten unter <u>magenta.at/agb</u> veröffentlichen. Kunden wird zudem der wesentliche Inhalt der sie nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen zumindest 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderungen in schriftlicher Form mitgeteilt.

Der Kunde wird gesondert schriftlich darauf hingewiesen, dass der Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unentgeltlich außerordentlich gekündigt werden kann, wobei der Kunde für die Kündigung einen Wunschtermin (spätestens jedoch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen) bekanntgeben kann. Sollte eine Kündigung nicht erfolgen, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung der AGB, AEB oder EB. Über diesen Umstand wird der Kunde auch in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB, die ihren Ursprung in einer von der Regulierungsbehörde erlassenen Verordnung haben, berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

Wenn der Kunde T-Mobile nicht über eine Adressänderung (Wohnadresse) informiert, dann trägt er das Risiko dafür. Das gilt in gleicher Weise, wenn sich die E-Mail-Adresse des Kunden ändert, die er T-Mobile ausdrücklich zum Zweck der Kommunikation und Rechnungsübermittlung bekannt gegeben hat, damit T-Mobile an diese E-Mail-Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen zustellen kann. Solange der Kunde T-Mobile nicht informiert hat, kann T-Mobile weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen, Rechnungen etc. an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zustellen.

28. Verträge mit Dritten – Zusatzdienste

Abhängig von Tarif und Endgerät bietet T-Mobile dem Kunden über die Zugang zu bestimmten, allgemeine Telekommunikationsleistung hinausgehenden und in der Regel von Dritten beigestellten Zusatzdiensten. Diese umfassen insbesondere Mobile-Payment-Dienste und Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern. Unter Zusatzdiensten werden Leistungen verstanden, u.a. digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, z.B. Telefonauskünfte, Erotik-Chats, Tele-Votings (eine genaue Definition enthält § 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung 2009).





Mobile-Payment-Dienste erlauben es dem Kunden, digitale Güter über die Telefonrechnung abzurechnen. Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern sind Dienstleistungen, die über die reine Verbindung zwischen zwei Anschlüssen hinausgehen und nicht von T-Mobile angeboten werden. Bezahlt wird nicht nur für die Verbindung selbst, wie das bei einem normalen Telefongespräch der Fall ist, sondern auch für eine darüberhinausgehende Leistung wie z.B. ein Horoskop, Erotikdienste oder Gewinnspiele.

Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern können durch Anrufe, SMS oder durch Internetprogramme (Dial-Up-Programme) in Anspruch genommen werden. Die Verrechnung erfolgt ebenfalls über die Telefonrechnung. T-Mobile ist für das von Dritten erworbene Produkt, insbesondere dessen Inhalt, nicht verantwortlich. Alle Verträge über Dienste von Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und Dritten zustande, sofern T-Mobile nicht ausdrücklich als Verkäufer gekennzeichnet ist.

Im Auftrag des Dritten kann T-Mobile das Inkasso von Forderungen von Drittanbietern für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen beim Kunden übernehmen. Die Verrechnung dieser Zusatzdienste erfolgt über die T-Mobile Telefonrechnung bzw über das Guthaben der Wertkarte, wobei der Vertragspartner der Zusatzdienste ausschließlich der Dritte bleibt. Die Zahlungen des Kunden gelten jedenfalls soweit vorrangig für bestehende Forderungen von T-Mobile, als er diese nicht ausdrücklich beanstandet und auch sonst keine anderweitige Widmung vorliegt. Einwendungen und Ansprüche des Kunden gegen Entgeltforderungen von Drittanbietern betreffen nicht von T-Mobile erbrachte Leistungen, können aber auch an T-Mobile übermittelt werden, welche sie an den Anbieter weiterleitet.

Die Zusatzdienste werden dem Kunden von T-Mobile unverbindlich angeboten. T-Mobile ist berechtigt, diese Zusatzdienste jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen, insbesondere dann, wenn die weitere Erbringung dieser Zusatzdienste aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen für T-Mobile unzumutbar ist. Weiters behält sich T-Mobile vor, im Falle eines Zahlungsverzugs die weitere Nutzung dieser Zusatzdienste zu verweigern und zu sperren.

T-Mobile behält sich vor, Zusatzdienste, die gegen ein gesondertes Entgelt angeboten werden, nur zu eigenen Nutzungsbedingungen, in denen insbesondere die Kosten, der Leistungsinhalt und die Kündigungsmöglichkeiten solcher Zusatzdienste geregelt werden, anzubieten. Die Nutzungsbedingungen sind unter <u>magenta.at/agb</u> zu finden.

Alle Verträge oder rechtsgeschäftlichen Kontakte mit Dritten, die der Kunde über die Dienste von T-Mobile schließt oder herstellt, bestehen nur zwischen dem Kunden und den Dritten. T-Mobile übernimmt daher keine Haftung für Produkte, Leistungen etc. oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.

Wenn der Kunde Daten von Dritten über die Dienste von T-Mobile herunterlädt, erfolgt dies auf eigene Gefahr: T-Mobile kennt und überprüft diese Leistungen und Inhalte nicht. T-Mobile übernimmt daher insbesondere keine Haftung für:

- a. schadenstiftende Software (z.B. Viren, Trojaner),
- b. Schäden an der Hard- oder Software,
- c. Datenverlust und
- andere Formen von Verlust durch Herunterladen oder Verwenden von heruntergeladenem Material/Daten.

Handelt es sich um ein Abo, übermittelt T-Mobile den Drittanbietern die für die Vertragsabwicklung notwendige Rufnummer des Kunden zur Abrechnung. Die gespeicherten Daten werden 6 Monate nach Kauf des Dienstes bzw. 6 Monate nach Ablauf des Abos automatisch gelöscht. Die Rechnungen selbst werden jedoch 7 Jahre lang aufbewahrt.

Der Kunde hat die Möglichkeit, Zusatzdienste über die Serviceline und über das Self-Service-Portal (mein.magenta.at, mein.s-budget-mobile.at) sperren zu lassen. Die Sperre von Mehrwertnummern ist ein Mal pro Jahr kostenlos möglich. Veranlasst der Kunde keine Sperre, so haftet er für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Zusatzdiensten.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Verrechnung der Zusatzdienste über die T-Mobile Telefonrechnung bzw. über das das Guthaben der Wertkarte höchstens € 50,00 brutto pro Transaktion und € 300,00 brutto pro Monat betragen darf. Darüberhinausgehende Transaktionen werden von T-Mobile nicht akzeptiert.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Services, die nur für Personen ab einem bestimmten Mindestalter geeignet sind (z.B. Teilnahme an Glückspiel oder Wetten, sexuelle Inhalte), nur von Personen über 18 Jahren und nur für den eigenen privaten Gebrauch benutzt werden dürfen. Wenn der Kunde solche Services oder Inhalte Dritter nutzt, stellt er sicher, dass diese niemandem außer ihm zugänglich werden, insbesondere keinen Personen unter 18 Jahren.

Werden Zusatzdienste aus welchem Grund auch immer Dritten zugänglich gemacht und von diesen genutzt, haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte.

T-Mobile kann nicht garantieren, dass der Kunde Voice over IP und Instant-Messenger-Produkte von Dritten nutzen kann.

29. Wofür haftet T-Mobile?

Die wechselseitigen Ansprüche auf Haftung, Schadenersatz und Gewährleistung zwischen T-Mobile und dem Kunden, wenn dieser Verbraucher ist, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenüber Unternehmern haftet T-Mobile für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist gegenüber Unternehmen eine Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und/oder Folgeschäden ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht von T-Mobile gegenüber Unternehmern für jedes schadensverursachende Ereignis mit € 7.250,00 beschränkt. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht in Bezug auf Personenschäden.

30. Haftung und Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen von Daten, die für die Vertragsabwicklung von Bedeutung sind, unverzüglich T-Mobile bekanntzugeben.

Vertragsrelevante Mitteilungen oder Erklärungen übermittelt T-Mobile dem Kunden grundsätzlich schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift. Informiert der Kunde T-Mobile nicht über eine Änderung seiner Postanschrift, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens T-Mobile als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift gesandt wurden.

Der Kunde kann T-Mobile aber auch eine E-Mail-Adresse ausdrücklich zu dem Zweck bekannt geben, dass T-Mobile dem Kunden an diese E-Mail-Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen übermittelt. In diesem Fall gelten dem Kunden per E-Mail übermittelte Erklärungen als zugegangen, wenn sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce Gesetz). Informiert der Kunde T-Mobile nicht über eine Änderung dieser ausdrücklich zu diesem Zweck bekannt gegebenen E-Mail-Adresse, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens T-Mobile als rechtswirksam zugegangen,





wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.

Das Recht des Kunden, jederzeit einen Einzelentgeltnachweis oder eine Rechnung (§ 138 Abs 3 TKG 2021) kostenlos in Papierform zu erhalten, wird davon nicht berührt.

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Missbrauch der Leistungen von T-Mobile, insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe und Postings, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 31 TKG 2021), zu unterlassen und zu verhindern.

Wenn der Kunde oder ein vom Kunden Bevollmächtigter Anrufe auf einen anderen Teilnehmeranschluss umleitet, dann muss dieser Teilnehmer gegenüber dem Kunden ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche über seinen Anschluss keinen Zugang zu Diensten haben, die ein gesetzliches Mindestalter vorschreiben (z.B. erotische Inhalte oder Glücksspiele).

Der Kunde darf am Anschluss mittelbar oder unmittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

31. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle innerhalb eines Jahres ab erstmaliger schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79, (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Dies gilt insbesondere bei behaupteten Qualitätsmängeln der von T-Mobile erbrachten Leistungen, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des Telekommunikationsgesetzes.

Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Website veröffentlicht sind. Kommt die Schlichtungsstelle zum Ergebnis, dass kein Fehler in der Abrechnung festgestellt werden kann, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, ist T-Mobile berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren herausstellen, dass T-Mobile dem Kunden einen zu hohen Betrag verrechnet hat, zahlt T-Mobile dem Kunden diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.

Verfahrensbestimmungen sowie die erforderlichen Formulare finden sich unter www.rtr.at. Die Kosten für einen vom Kunden beauftragten Rechtsvertreter trägt er selbst.

32. Datenschutz ist T-Mobile wichtig

Der Schutz der Daten des Kunden wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde in den Datenschutzbestimmungen, abrufbar unter magenta.at/agb.

33. Magenta bekennt sich klar gegen Hass im Netz

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Hasspostings etwa können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Betroffene Opfer können sich wehren. Auf Inhalte-Plattformen (Facebook, Instagram, Twitter und vielen mehr) befinden sich Möglichkeiten um Hasspostings zu melden. Magenta empfiehlt im Bedarfsfall ausdrücklich die Nutzung dieser Meldestellen um ein schnelles und wirksames Vorgehen gegen Hass im Netz sicherzustellen. Mehr Informationen finden Sie auch unter magenta.at/gegen-hass-im-netz.

34. Wohin wende ich mich mit Fragen?

Für Fragen zu den Produkten von Magenta oder für Auskünfte im Störungsfall stellt T-Mobile dem Kunden folgende Kontaktkanäle zur Verfügung:

- Serviceline unter 0676/2030
- Kontaktformular unter <u>magenta.at/service</u>
- Magenta Postfach: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien
- E-Mail-Adresse: impressum@magenta.at
- WebERV: Z-Code Z985675

Der Kunde hat auch die Möglichkeit Kundendaten und vertragsrelevante Funktionen im Self-Service-Bereich über die "Mein Magenta App" einzusehen und zu verwalten. Dieser kann auch über den Webbrowser unter <u>mein.magenta.at</u> aufgerufen werden.

35. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs 1 Rom-I-VO führt diese Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der ergänzende Schutz durch zwingende Bestimmungen des Verbraucherstaatsrechts entzogen wird.

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen aus einem Vertragsverhältnis mit T-Mobile ist der Sitz von T-Mobile in 1030 Wien

Für Klagen gegen den Kunden, die einen Prepaid-Vertrag zwischen T-Mobile und einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) betreffen, gilt der Gerichtsstand im Inland als vereinbart, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner Beschäftigung hat.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

